

## **Satzung**

### **der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung).**

Satzung v. 18.12.1997,  
1. Änderung v. 10.12.1998,  
2. Änderung v. 25.11.1999,  
3. Änderung v. 14.12.2000,  
4. Änderung v. 11.12.2001,  
5. Änderung v. 13.11.2003,  
6. Änderung v. 16.12.2004,  
7. Änderung v. 08.12.2005, Inkrafttreten: 01.01.2006  
8. Änderung v. 15.12.2011, Inkrafttreten: 01.01.2012  
9. Änderung v. 13.12.2012, Inkrafttreten: 01.01.2013  
10. Änderung v. 11.12.2014, Inkrafttreten: 01.01.2015

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Stadt Aurich (Ostfriesland) in seiner Sitzung vom 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt eine zentrale öffentliche Abwasseranlage und dezentrale öffentliche Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluß (Abwasserbeiträge),
  2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
  3. Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Die Erhebung von Abgaben für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird durch besondere Satzung geregelt.

## **Abschnitt II**

### **Abwasserbeitrag**

#### **§ 2 Grundsatz**

Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

#### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 unterliegen Grundstücke der Beitragspflicht, wenn sie bereits bebaut sind oder gewerblich genutzt werden und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlußmöglichkeit an die Abwasseranlage haben.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder eines Bebauungsplanentwurfes (§ 33 BauGB) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und der Eigentümer des Grundstücks im Bereich des Bebauungsplanentwurfes die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes schriftlich anerkannt hat,
  2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Bebauungsplanentwurfes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder des Bebauungsplanentwurfes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  3. bei Grundstücken im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles -Innenbereich- (§ 34 BauGB),
    - 3.1 wenn sie sich mit ihrer gesamten Größe in der Innerortslage befinden und insgesamt Baulandqualität besitzen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
    - 3.2 wenn sie sich in einem Gebiet befinden, in dem die Grundstücke in Bezug auf die Tiefe mit einer Teilfläche im Innenbereich liegen und im übrigen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück) und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
    - 3.3 wenn sie sich in einem Gebiet nach Nr. 3.2 befinden, aber nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
    - 3.4 wenn sie sich in einem Gebiet befinden, für das eine Satzung besteht, die Fläche des Grundstücks, die innerhalb der Grenzen dieser Satzung liegt.

Die maximale Grundstücksfläche nach Nr. 3.1 bis 3.4 beträgt 1.750 m<sup>2</sup>.

4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1. bis 3.4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von Nr. 3.3 der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder), 50 % der Grundstücksfläche,

6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB)
- 6.1 die Grundfläche des Wohn- und /oder Gewerbetells der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,1,
- 6.2 die Grundfläche des Gebäudeteils das in einen Wohn- und/oder Gewerbeanteil umgenutzt wurde und wofür noch keine Abrechnung erfolgte, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,1.

Die nach Nr. 6.1 und Nr. 6.2 ermittelten Flächen werden den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

Als Höchstfläche nach Nr. 6.1 und Nr. 6.2 gilt jedoch die gesamte Grundstücksfläche.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
  2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
  4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Nrn. 1. und 2. überschritten wird,
  5. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
    - 5.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - 5.2 bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - 5.3 bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
  6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder), wird ein Vollgeschoß angesetzt.

## **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt pro qm der nach § 4 ermittelten Beitragsfläche 7,82 €.

- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden.
- (3) Der Beitragssatz für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

### **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen zentralen öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### **§ 8 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden in Höhe von 70 % nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

### **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit, Stundung**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für den Erstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse und für die Erhebung einer Vorausleistung. Der Abwasserbeitrag kann nach § 6 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gestundet werden. Die Voraussetzungen für die Stundung und den Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen regelt das Gesetz.

### **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt III**

#### **Abwassergebühr**

##### **§ 11 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

##### **§ 12 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Stadt kann darüber hinaus als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Hierfür hat der Gebührenpflichtige die abzusetzende Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum (Ablesezeitraum für den Wasserverbrauch) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Sind Wassermengen abzusetzen., werden die auf sie entfallenden Gebühren im Regelfall bei der Berechnung der Gebührenschuld im Abgabenbescheid des folgenden Jahres berücksichtigt.
- (6) Die in der Stadt Aurich tätigen Wasserversorgungsunternehmen werden ermächtigt und beauftragt, die von ihnen an die einzelnen Anschlußnehmer der Wasserversorgungsanlage jeweils gelieferte Wassermenge zum Zwecke der Errechnung der Abwassergebühr durch Wasserzähler zu ermitteln und diese Menge der Stadt Aurich bekanntzugeben.

### **§ 13 Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,60 €

### **§ 14 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### **§ 16 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (3) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Absatz 2 Nr. 1) gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

### **§ 17 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

- (3) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

#### **Abschnitt IV**

##### **Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

##### **§ 18 Umfang und Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- (1) Wird auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten
1. für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluß,
  2. für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluß,
  3. für ein Grundstück, für das schon vor dem 01.01.1993 ein Beitrag gezahlt wurde oder vor dieser Zeit die Beitragspflicht bereits entstanden ist, ein Grundstücksanschluß

an die öffentliche Abwasseranlage hergestellt, erneuert oder verändert, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung, Erneuerung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses.
- (3) Anspruchsverpflichtet ist der jeweilige Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter. § 6 gilt entsprechend.

##### **§ 19 Fälligkeit**

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **Abschnitt V**

##### **Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 20 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.



## **§ 21 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung keinen Wassermesser einbaut und damit seine Anzeigepflicht verletzt;
  2. entgegen § 20 Abs. 1 dieser Satzung Auskünfte nicht erteilt;
  3. entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt;
  4. entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterläßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1989, geändert durch Satzungen vom 17.12.1992, 02.11.1995 und 12.12.1996 außer Kraft.

Aurich, den 18. Dezember 1997

gez. Stöhr

Stöhr  
Bürgermeister